

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Neitersen
vom 07. April 2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neitersen hat am 10.12.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung vom 10. Dezember 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen und Änderungssatzungen über die Erhebung von Friedhofgebühren außer Kraft.

Neitersen, 07.04.2025
Ortsgemeinde Neitersen

Christian Georg
Erster Beigeordneter

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Neitersen vom 14. November 2025

Diese Anlage ersetzt alle vorherigen Anlagen zu Friedhofgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Darin enthalten ist die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (200 €) | 400 € |
| b) | ab vollendeten 5. Lebensjahr. Darin enthalten ist die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (300 €) | 900 € |
| (2) | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer (1). Darin enthalten ist der Pflegezuschlag für 30 Jahre (30 x 20 €) sowie die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (50 €) | 1.250 € |
| (3) | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer (1). Darin enthalten ist die Einfassung mit Grablaufplatten (300 €) sowie die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (150 €) | 1.050 € |
| (4) | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätten an Berechtigte nach Ziffer (1). Darin enthalten ist der Pflegezuschlag für 30 Jahre (30 x 10 €) sowie die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (50 €) | 950 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung sowie die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (600 €) | 1.800 € |
| (2) | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer (1) bei späteren Bestattungen, je Jahr | 60 € |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung. Darin enthalten ist die Einfassung mit Grablaufplatten (500 €) sowie die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (200 €) | 1.900 € |
| (2) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung. Darin enthalten ist der Pflegezuschlag für 35 Jahre (35 x 20 €) sowie die Entfernung und Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (100 €) | 2.000 € |
| (3) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung, darin enthalten ist der Pflegezuschlag für 35 Jahre (35 x 25 €) sowie die Entfernung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (100 €) | 2.375 € |
| (4) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen, je Jahr | |
| a) | in einer Urnenwahlgrabstätte | 50 € |
| b) | in einer Rasenurnenwahlgrabstätte | 60 € |
| c) | in einer Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 70 € |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabs zusammen mit einer Leiche | 450 € |
| (2) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei nachträglicher Beisetzung einer Urne, je Jahr | |
| a) | in einem Reihengrab | 30 € |
| b) | In einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte | 60 € |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung, bei Rasengrabstätten auch Einsäen der Grabstätte.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Benutzung der Friedhofhalle und Aufbahrung einer Leiche oder Urne im Aufbahrungsraum | 120 € |
| (2) | Aufbahrung einer Leiche oder Urne im Aufbahrungsraum | 60 € |

VIII. Besondere Aufwendungen

Zuschlag je Grabstelle für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung 600 €
Über den zu zahlenden Zuschlag ist eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

IX. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

Die Namenstafeln für die Urnenwahlgrabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ sind in den Nutzungsrechten enthalten und wurden bereits bei der Neuanlage des Grabfeldes verlegt. Bei diesen Namenstafeln sind die tatsächlichen Kosten für die spätere Gestaltung der Beschriftung und die damit verbundenen Arbeiten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

X. Entfernung und Einebnung von Grabstätten, die vor dem 01.07.2023 angelegt wurden

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200 € |
| (2) | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 300 € |
| (3) | Rasenreihengrab | 50 € |
| (4) | Wahlgrabstätte | 600 € |
| (5) | Urnenreihengrabstätte | 150 € |
| (6) | Urnenwahlgrabstätte | 200 € |
| (7) | Rasurnenreihengrabstätte | 50 € |
| (8) | Rasurnenwahlgrabstätte | 100 € |
| (9) | Urnenwahlgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 100 € |

XI. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/ Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten und Grabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“.

- | | | |
|-----|---------------------------|------|
| (1) | Reihengrab, pro Jahr | 20 € |
| (2) | Wahlgrab, pro Jahr | 40 € |
| (3) | Urnenreihengrab, pro Jahr | 10 € |
| (4) | Urnenwahlgrab, pro Jahr | 20 € |